



[Markenpiraterie auf dem Vormarsch >](#)
[< Profitgier steht an erster Stelle](#)

Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit oder Schwarzarbeit?

Wer den Unterschied nicht kennt, kann sich strafbar machen



Schwarzarbeit kann zu hohen Bußgeldern oder Freiheitsstrafen führen

© Zollverwaltung

Schwarzarbeit ist kein **Kavaliersdelikt**, sondern wird in schweren Fällen mit bis zu fünf Jahren **Haft** bestraft. Doch wo hört eine Gefälligkeit oder **Nachbarschaftshilfe** auf – und wo fängt **Schwarzarbeit** an?

Hannelore P. ist gelernte Friseurin und derzeit arbeitslos. Sie bezieht Arbeitslosengeld. Um sich noch etwas Geld „nebenher“ zu verdienen, schneidet sie in ihrer Wohnung Freunden, Bekannten und Nachbarn die Haare. Nach und nach spricht sich ihre günstige Dienstleistung herum und ihr Kundenstamm wird immer größer. Mittlerweile kann sie von dem zusätzlich verdienten Geld sogar ganz gut leben. Einem Nachbarn aus dem Haus gegenüber fällt der rege Kundenverkehr bei Frau P. jedoch auf und er informiert die Handwerkskammer über seinen Verdacht, dass Frau P. schwarz arbeitet.

Im Fall von Frau P. handelt es sich eindeutig um **Schwarzarbeit**. Sie hat auf der einen Seite kein Gewerbe für ihre Tätigkeit angemeldet und somit auch keine Steuern abgeführt. Auf der anderen Seite hat sie zusätzlich einen so genannten Leistungsbetrug begangen, da sie Arbeitslosengeld bezogen, ihre Nebentätigkeit aber bei der Agentur für Arbeit nicht angemeldet hat. Ihr droht nun eine empfindliche **Strafe**, die nicht nur zu einem Bußgeld, sondern auch zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren führen kann.

Thilo Trautwein von der Handwerkskammer Region Stuttgart ist unter anderem für den Bereich **Schwarzarbeit** und unerlaubte Handwerksausübung zuständig. Er kennt die Ausreden der Schwarzarbeiter: „Viele behaupten, sie hätten für ihre Leistungen kein Geld bekommen oder dass sie einem Freund aushelfen. Je nach Sachlage ist es gar nicht so einfach, nachzuweisen, ob eine Leistung

zum Beispiel im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** erbracht wurde oder ob es sich tatsächlich um **Schwarzarbeit** gehandelt hat. Denn nicht jede Tätigkeit fällt unbedingt in den Bereich der **Schwarzarbeit**.“

Gefälligkeiten und Nachbarschaftshilfe

Bei so genannten Gefälligkeitsleistungen, die unentgeltlich, aufgrund von persönlichem Entgegenkommen erbracht werden, handelt es sich beispielsweise nicht um **Schwarzarbeit**. Ebenso wenig **Schwarzarbeit** ist die **Nachbarschaftshilfe**, eine unentgeltliche Unterstützung innerhalb der Verwandtschaft, Nachbarschaft, des Freundeskreises, eines Vereins oder einer örtlichen Gesellschaft. „Ganz wichtig ist dabei, dass die Tätigkeit keinesfalls der Gewinnerzielung dient, das heißt, sie darf nicht regelmäßig und allerhöchstens gegen ein geringes Entgelt ausgeführt werden“, erklärt der Experte. „Sobald eine gewisse Gewerbsmäßigkeit vorliegt, handelt es sich um **Schwarzarbeit**.“

Gefälligkeiten sind Leistungen, die im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden: Wenn Sie beispielsweise jemandem helfen, sein Auto abzuschleppen, die tropfende Heizung eines Nachbarn abdichten oder einer Bekannten, die ihren Wohnungsschlüssel verloren hat, helfen, die Tür zu öffnen, handelt es sich dabei um eine Gefälligkeit und nicht um **Schwarzarbeit**. Auch wenn Sie einem Nachbar helfen, den Sturmschaden an seinem Dach zu reparieren, handelt es nicht um **Schwarzarbeit** – auch dann nicht, wenn Ihnen der Nachbar als Dankeschön eine Kiste Wein schenkt. „Ein geringes Entgelt, das quasi als Entschädigung oder kleines Dankeschön bezahlt wird oder eine kleine Entlohnung in Form von Naturalien geht in solch einem Fall absolut in Ordnung“, erklärt Thilo Trautwein.

Bei der **Nachbarschaftshilfe** muss eine gewisse räumliche oder persönliche Nähe bestehen. Zusätzlich basiert sie auf Gegenseitigkeit, also auf gegenseitiger Unterstützung. Dabei darf zwischen den Parteien kein Vertrag bestehen. Wenn Sie einem Nachbarn den Zaun streichen und dieser tapeziert Ihnen im Gegenzug das Wohnzimmer, ist dies **Nachbarschaftshilfe**. Auch wenn ein Nachbar Ihnen die Fliesen im Bad verlegt und Sie ihm dafür die Küche streichen, handelt es sich um **Nachbarschaftshilfe**.

„Problematisch wird es erst dann, wenn eine Bezahlung stattfindet und die Arbeit nicht angemeldet wird“, warnt der Experte. Wenn etwa ein Elektriker nach Feierabend oder am Wochenende die elektrischen Leitungen in Ihrem Haus neu verlegt und dafür bezahlt wird, muss er diese Tätigkeit anmelden – sonst handelt es sich um **Schwarzarbeit**.

Aber nicht nur derjenige, der die Arbeit ausführt, kann dafür belangt werden. Auch der Auftraggeber ist zu einer so genannten „gesteigerten Erkundungspflicht“ verpflichtet. Jeder, der eine Tätigkeit vergibt, muss sich darum bemühen, zu erfahren, ob bei dem Beauftragten alles mit rechten Dingen zugeht. Er muss gegebenenfalls Erkundigungen einholen und sich versichern, dass die beauftragte Person nicht schwarz arbeitet – „Das habe ich nicht gewusst“ gilt in diesem Fall nicht als Ausrede. Außerdem haben auch Privatpersonen die Pflicht, Handwerkerrechnungen zwei Jahre lang aufzubewahren. Sollte es zu einer Kontrolle kommen, müssen diese Rechnungen vorgezeigt werden. Seit dem Jahr 2009 können Lohnkosten von Handwerkern jedoch bis zu einem bestimmten Betrag von der Steuer abgesetzt werden.

Checkliste Nachbarschaftshilfe

Um **Nachbarschaftshilfe** handelt es sich dann, wenn die geleisteten Arbeiten

- ▶ von Personen aus dem näheren Umfeld wie etwa Verwandten, Freunden oder Nachbarn erbracht werden.
- ▶ auf gegenseitiger Unterstützung beruhen.



Thilo Trautwein

zuständig für den Bereich **Schwarzarbeit** und unerlaubte Handwerksausübung bei der Handwerkskammer Region Stuttgart, © privat




- ▶ unentgeltlich oder nur gegen ein geringes Entgelt erbracht werden.

Checkliste Handwerksarbeiten

Wenn Sie handwerkliche Arbeiten verrichten lassen,

- ▶ orientieren Sie sich an vernünftigen Preisvorstellungen. Arbeiten, die zu Dumpingpreisen angeboten werden, werden häufig „schwarz“ erledigt.
- ▶ bedenken Sie: Sie machen sich selbst strafbar, wenn sie Schwarzarbeiter beschäftigen. Außerdem haben Sie keinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn die Arbeiten schwarz erbracht werden.
- ▶ achten Sie darauf, dass der beauftragte Handwerker in seinem Beruf qualifiziert ist und sein Gewerbe angemeldet hat. Lassen Sie sich ggf. den Gesellen- oder Meisterbrief zeigen.
- ▶ lassen Sie nur auf Rechnung arbeiten. Sie sind dazu verpflichtet, Handwerkerrechnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [Organisierte Schwarzarbeit in Deutschland](#)
-  [Der Zoll im Kampf gegen illegale und gefälschte Arzneimittel](#)
-  [Wer auspackt, bleibt straffrei](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)

Weitere Infos für Gewerbetreibende



Welche menschlichen Schwächen Internetbetrüger ausnutzen **Gier und Neugier**

Tricks rund um vermeintlich unschlagbare Schnäppchen, verführerisch...[\[mehr erfahren\]](#)



Definitionen sicherheitstechnischer Begriffe **Das Einbruchschutz-ABC**

Die Abkürzung bedeutet „Überfallmeldeanlage“ bzw....[\[mehr erfahren\]](#)



Der Kampf gegen gefährliche Produkte in Deutschland

Brennende Haarföhns und explodierende Akkus

Vom Kinderspielzeug, dessen Kleinteile von Kindern verschluckt werden...[\[mehr erfahren\]](#)



BKA stellt Bundeslagebild vor

Organisierte Kriminalität 2016

Das Bundeslagebild [Organisierte Kriminalität \(OK\)](#) für das Jahr 2016...[\[mehr erfahren\]](#)



Bei der Versicherung von Gewerbegebäuden ist gute Beratung entscheidend

Reden ist Gold

Unternehmer müssen bei der Gründung ihres Betriebs vieles bedenken -...[\[mehr erfahren\]](#)

© Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Cookie Einstellungen

- Statistiken
- Essentiell

Wir nutzen Cookies auf unserer Website, die in unserer [Datenschutzerklärung](#) beschrieben sind. Wir verwenden anonyme Statistiken, um unsere Website zu verbessern. Bitte unterstützen Sie unsere wichtige Präventionsarbeit und akzeptieren Sie alle Cookies. Vielen Dank!

Nur essentielle Cookies akzeptieren Alle akzeptieren